

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0410/22	08.11.2022
zum/zur		
A0207/22 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Verfahrensregelung für E-Roller im Stadtgebiet		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		22.11.2022
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		15.12.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		12.01.2023
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung		26.01.2023
Finanz- und Grundstücksausschuss		01.02.2023
Stadtrat		16.02.2023

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 06.10.22 gestellten Antrag A0207/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt Stellung nehmen.

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Verfahren durchzuführen, um

- 1. die Erlaubnis zur Sondernutzung für E-Roller im Stadtgebiet Magdeburg erteilen zu können, wenn dem öffentlichen Interesse einer Sondernutzung nichts entgegensteht. Erlaubnis und allgemeine Zulassung sollen nur zuverlässigen Unternehmen erteilt werden; unzuverlässig ist ein Unternehmen, das wiederholt gegen die Regelungen zur Sondernutzung verstößt.*

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfolgt das Ziel, eine Konzession im Wege einer Ausschreibung zu vergeben. Das hierfür erforderliche Konzept wird durch die Verwaltung derzeit erstellt.

- 2. aus möglichen Anbietenden für stationsgebundene E-Roller-Verleihe eine Auswahl treffen zu können und folgende Punkte müssen dabei berücksichtigt werden:*

- a. Bereitstellung bestimmter oder noch zu bestimmender Flächen auf öffentlichen Straßen als Abhol- und Rückgabestationen.*
- b. Festlegung einer maximalen Anzahl an bereitgestellten Fahrzeugen.*
- c. Nachweis durch Anbietende, dass eine technische Lösung für das ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge vorhanden ist.*

Im Konzessionsvertrag sollen feste Abstellplätze und die Verfahrensweise der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anbietern in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt werden.

- 3. dabei die Änderung der Sondernutzungssatzung vorzunehmen, welche*

- a. die Erlaubnis bzw. Versagensgründe mit Bezug auf die E-Roller konkretisiert, sofern dies für die Umsetzung eines stationsgebundenen Angebots notwendig ist.*

- b. die Möglichkeiten der Satzung erweitert, bestimmte Flächen zur Errichtung von im Zusammenhang mit der E-Roller-Vermietung erforderlichen Einrichtungen wie Ladestationen, Fahrradbügel und baulichen Sperren der Flächen zu konkretisieren.*

Die Aufstellung der E-Scooter wird in Form eines Konzessionsvertrages mit den Aufstellfirmen geregelt. In diesem Vertrag werden u. a. auch die zukünftigen Gebühren festgelegt.

- 4. zu prüfen, inwieweit sich eine Attraktivitätssteigerung für die Ortseingangsbereiche der Stadt zur Nutzung der E-Roller erreichen lässt.“*

Dieser Punkt wird bei der Erstellung des Konzeptes oder Konzessionsvertrages geprüft und berücksichtigt.

Rehbaum